

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 49 a Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr.1991/566 i.d.g.F. erlässt die Landespolizeidirektion Tirol folgende Verordnung:

### SICHERHEITSBEREICH

Der Veranstaltungsort Sportstätte „Tivoli Stadion Tirol“ und der daran angrenzende Bereich (im beiliegenden Plan violett markiert) werden von der Landespolizeidirektion Tirol als Sicherheitsbehörde anlässlich des Fußballspiels der ADMIRAL Bundesliga „WSG Tirol“ vs. „SK Puntigamer Sturm Graz“ am 14.02.2026, um 17:00 Uhr, infolge Vorliegens bestimmter Tatsachen zum Sicherheitsbereich im Sinne von § 49 a Abs. 1 SPG erklärt.

1. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 49 a Abs. 2 SPG ermächtigt, einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum unter Anwendung von Gewalt, nach dem Verbotsgebot oder § 283 StGB im Zusammenhang mit vergleichbaren Sportgroßveranstaltungen, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich der Verordnung nach Abs. 1 einen derartigen gefährlich Angriff begehen werde, das Betreten des Sicherheitsbereiches nach Abs. 1 zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus demselben wegzzuweisen.
2. Diese Verordnung tritt am 14.02.2026, um 15:00 Uhr in Kraft und am 14.02.2026, um 21:00 Uhr außer Kraft.
3. Um einen möglichst weiten Kreis potenziell Betroffener zu erreichen, erfolgt die Kundmachung durch Aushang an der Amtstafel der Landespolizeidirektion Tirol, Kapuzinergasse 1, Aushang vor Ort gem. Plan, Verlautbarung durch Medien und Online stellen auf der Homepage der LPD Tirol.
4. Hinweis: Wer den Sicherheitsbereich betritt, obwohl ihm dies von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verboten worden ist, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1 Z 5 SPG und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Anhang: Plan

### VIDEOÜBERWACHUNG

Die Landespolizeidirektion Tirol kündigt an, dass zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen gemäß § 54 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz 1991 i.d.g.F. im oben angeführten Zeitraum anlässlich des Fußballspiels der ADMIRAL Bundesliga „WSG Tirol“ vs. „SK Puntigamer Sturm Graz“ am 14.02.2026, in der Zeit von 15:00 Uhr und 21:00 Uhr, im „Tivoli Stadion Tirol“, sowie im oben angeführten Sicherheitsbereich Bild- und Tonaufzeichnungen von Besuchern des Fußballspiels angefertigt werden.

### DURCHSUCHUNGSANORDNUNG

1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte „Tivoli Stadion Tirol“ wird am 14.02.2026, ab 15:30 Uhr, gem. § 41 SPG 1991 i.d.g.F. von der Bereitschaft der Menschen abhängig gemacht, ihre Kleidung und mitgeführte Behältnisse durchsuchen zu lassen.
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zu dieser Veranstaltung – notfalls auch durch Zwang (§ 50 SPG) – auszuschließen.
3. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund besteht nicht.
4. Diese Durchsuchungsverordnung tritt mit Ende der Veranstaltung außer Kraft.

Für den Landespolizeidirektor:

HR<sup>in</sup> Mag<sup>a</sup>. Michaela KUTSCHERA, MA

